

Nr. 399

29.04.2013

19. Jahrgang

Nummer			Seite
15/2013	Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2013	2129
16/2013	Kreis Gütersloh	Widmung eines neu gebauten Abschnittes der Kreisstraße 3 (Brockstraße) in der Stadt Rheda-Wiedenbrück	2130
17/2013	Kreis Gütersloh	Hähnchenmastanlage in 33449 Langenberg, Rietberger Str. 86 - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz	2131

15/2013 Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2013

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung sind Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh hat mit dem Stichtag 01.01.2013 Bodenrichtwerte neu beschlossen. Die Bodenrichtwerte für alle Gemeinden im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, 2.Obergeschoss, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Bürger nach § 196 (3) Baugesetzbuch das Recht hat, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss zu erhalten. Dieses ist beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh und über das Bodenrichtwertinformationssystem BORISplus.NRW möglich.

Kreishaus Gütersloh
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
Telefon: 05241/85-1845 u. 1844
Internet: www.borisplus.nrw.de

Gütersloh, den 19.04.2013

Landes-
siegel

gez. Pohlkamp

vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

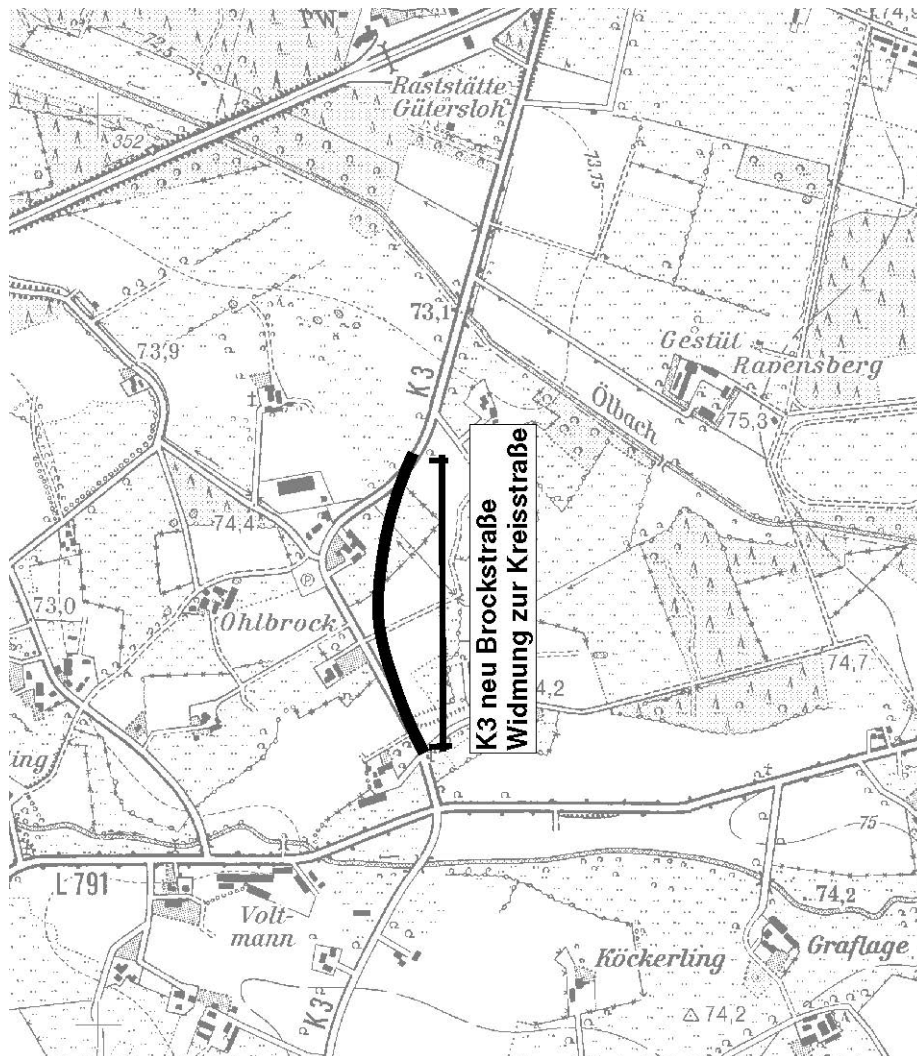
16/2013 Kreis Gütersloh

Widmung eines neu gebauten Abschnitts der Kreisstraße 3 (Brockstraße) in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Der im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück zwischen der Varenseller Straße (L 791) und dem Ölbach neu gebaute Abschnitt der Brockstraße (K 3) erhält gemäß § 6 Abs. 1, 3 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (SGV. NRW. 91) die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird Bestandteil der K 3. Von der Widmung betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung Lintel, Flur 29, Flurstücke 118, 120 bis 124, 127, 138, 169, 172, 176 und 177.

Der betroffene Straßenabschnitt ist auf der nachstehenden Karte markiert:



Die Widmung des Straßenabschnitts wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder als elektronisches Dokument über die elektronische Poststelle (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erklären.

Hinweise:

- Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Nähere Informationen zur Klageerhebung über die elektronische Poststelle enthält die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548).

Gütersloh, 18.04.2013

gez. Adenauer
Landrat des Kreises Gütersloh

17/2013 Kreis Gütersloh

Korrigierte Fassung:

Hähnchenmastanlage in 33449 Langenberg, Rietberger Str. 86 Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die **Firma D & S GbR, Rietberger Str. 86, 33449 Langenberg**, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 84.000 Tierplätzen in zwei Ställen.

Standort der Anlage:

Adresse: Langenberg, Rietberger Str. 86
Gemarkung: Langenberg
Flur: 29
Flurstück: 21

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.1 Spalte 1 c) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **30.04.2013 bis einschließlich 06.06.2013** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Gemeinde Langenberg aus.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
FB Bauordnung, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Gemeinde Langenberg, Rathaus Zimmer 23, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14³⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14³⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05248/508-48

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **20.06.2013**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der vorgebrachten Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst für den

04.07.2013, ab 10.00 Uhr

anberaumt.

Er wird dann gegebenenfalls im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Langenberg, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg durchgeführt..

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden..

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Aktenzeichen: Datum:
4.2-1097-13-43 27.04.2013

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-1958